

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 112/15

4 Ca 1337 c/14 ArbG Neumünster



Beschluss

Im Beschwerdeverfahren betr. Wertfestsetzung

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 11.06.2015 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen:

Auf die Beschwerde der Beklagtenvertreter wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Neumünster vom 06.05.2015 – 4 Ca 1337 c/14 – teilweise aufgehoben.

Der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit gemäß § 33 RVG wird für den Vergleich auf 10.150,00 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Gründe:

I. Die Prozessbevollmächtigten der Beklagten (Beschwerdeführer) wenden sich gegen die Festsetzung der Höhe eines übersteigenden Vergleichswerts durch das Arbeitsgericht.

Die Parteien stritten im Hauptsacheverfahren über die Wirksamkeit einer Änderungskündigung. Mit der Änderungskündigung wollte die Beklagte die Arbeitszeit der Klägerin von 40 auf 20 Wochenstunden reduzieren. Die Klägerin hatte die Änderung der Arbeitsbedingung unter dem Vorbehalt angenommen, dass diese sozial gerechtfertigt ist.

Das Arbeitsgericht stellte mit Beschluss vom 02.04.2015 das Zustandekommen eines Vergleichs gemäß § 278 Abs. 6 ZPO fest. Unter Ziffer I. des Vergleichs verständigten sich die Parteien darauf, dass das Arbeitsverhältnis aufgrund fristgerechter Kündigung aus dringenden betriebsbedingten Gründen endet. Gemäß Ziffer IV. verpflichtete sich die Beklagte, der Klägerin verschiedene Arbeitspapiere ausgefüllt zu übersenden. Über eine Herausgabe der Arbeitspapiere hatten die Parteien im Hauptsacheverfahren nicht gestritten.

Das Arbeitsgericht hat auf Antrag der Beschwerdeführer den Gegenstandswert für das Verfahren durch Beschluss festgesetzt. Den Mehrwert des Vergleichs hat das Arbeitsgericht wegen der Freistellung und des Zeugnisses mit 1.750,00 EUR bewertet. Für die Regelungen unter I. und IV. des Vergleichs hat das Arbeitsgericht keinen gesonderten Wert festgesetzt.

Gegen den ihnen am 11.05.2015 zugestellten Beschluss haben die Beschwerdeführer am 19.05.2015 Beschwerde eingelegt. Sie rügen, dass sowohl die Beendigung des Arbeitsverhältnisses als auch die Herausgabe der Arbeitspapiere bei der Festsetzung des Vergleichswerts hätten berücksichtigt werden müssen. Der Vergleichswert sei um 9.100,00 EUR höher festzusetzen.

Das Arbeitsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen (Nichtabhilfebeschluss vom 20.05.2015) und sie dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II. Die Beschwerde hat teilweise Erfolg.

1. Die Beschwerde ist gemäß § 33 Abs. 3 Satz 1 RVG statthaft. Der Wert des Beschwerdegegenstands ist erreicht. Unter Zugrundelegung des von den Beschwerdeführern beantragten Werts würde sich ihr Gebührenanspruch um mehr als 200,00 EUR erhöhen. Die Beschwerdeführer sind auch gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 RVG antragsbefugt. Somit ist die Beschwerde zulässig.

2. In der Sache ist die Beschwerde nur teilweise begründet.

a. Das Arbeitsgericht hat den Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit für den Vergleich, der allein Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist, um 8.400,00 EUR zu niedrig festgesetzt. In dieser Höhe ist die Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Ziffer I. des Vergleichs mit drei Bruttomonatsgehältern der Klägerin in Ansatz zu bringen. Diese Festsetzung ergibt sich unter Berücksichtigung von § 42 Abs. 2 GKG. Sie ist gerechtfertigt, weil die Parteien im Rahmen des Klageverfahrens nicht um die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gestritten haben. Gegenstand der Klage war lediglich die Änderungskündigung der Beklagten vom

31.10.2014. Die Klägerin hatte die Änderung der Arbeitsbedingung unter dem Vorbehalt ihrer sozialen Rechtfertigung angenommen. Bei Streitigkeiten um eine unter Vorbehalt akzeptierte Änderungskündigung handelt es sich ausdrücklich nicht um einen Streit über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses. Damit kommt der Regelung in Ziffer I. des Vergleichs ein eigenständiger Inhalt in Bezug auf die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zu, der nicht – auch nicht anteilig – in dem Gegenstandswert der Änderungsschutzklage enthalten ist (so auch Hessisches Landesarbeitsgericht 12.12.2014 – 1 Ta 531/14 -).

b. Für die unter Ziffer IV. getroffene Regelung zur Herausgabe von Arbeitspapieren hat das Arbeitsgericht den Vergleichswert zu Recht nicht erhöht. Die Beschwerdeführer haben nicht nachvollziehbar dargelegt, inwiefern die Herausgabe der Arbeitspapiere zwischen den Parteien umstritten war. Regelungen über einzelne Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis sind aber nicht streitwerterhöhend, wenn sie nur der vergleichswisen Beilegung eines anderen Rechtsstreits dienen, hier der Streit über die Änderungskündigung, und nicht einem davon unabhängigen Streit zwischen den Parteien erledigen (LAG Köln 06.12.2013 – 11 Ta 321/13 -).